

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz unterirdischer Höhlen (Amtsblatt RS, Nr. 2/2004) und gemäß der Verordnung über die Konzession zur Verwendung natürlicher Werte im Höhlensystem von Postojna und Predjama (Amtsblatt RS, Nr. 77/2002 – in weiterer Folge: Verordnung), erlässt die Verwaltung der Postojnska jama d.d. (in weiterer Folge: Verwalter) folgendes

## **REGLEMENT BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG VON SICHERHEITSBESTIMMUNGEN IM HÖHLENSYSTEM VON POSTOJNA UND PREDJAMA**

### **I. Inhalt**

Zweck des Reglements ist die Gewährleistung der adäquaten Nutzung des Höhlensystems von Postojna und Predjama (in weiterer Folge: Höhlen) sowie der Sicherheit der Besucher, und zwar auf Art und Weise wie in der geltenden Gesetzgebung und im Konzessionsvertrag des Verwalters vorgesehen.

Alle Besucher, Beschäftigten, Speläologen, Forscher und andere Teilnehmer an Aktivitäten, die innerhalb der Höhlen stattfinden, sind verpflichtet, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu beachten.

### **II. Besichtigungen**

Eintritt und Besichtigungen der Höhlen finden ausschließlich in Begleitung von ausgebildeten Höhlenführern statt, die dazu vom Verwalter bevollmächtigt wurden.

Die Besichtigungen werden in folgende Kategorien eingeteilt: reguläre Besichtigungen, besondere Erlebnisbesichtigungen und Besuch von Veranstaltungen. Die Besichtigungen verlaufen im Einklang mit veröffentlichten Besichtigungszeiten, vorhergehenden Absprachen oder während Veranstaltungen.

Die Besichtigungen erfolgen zu Fuß, mit dem regulären Beförderungsmittel des Verwalters oder mit einem Boot.

Bei besonderen Erlebnisbesichtigungen ist das Tragen entsprechender Kleidung wie Overalls, Gummistiefel, Helme und entsprechende Lampen Pflicht. Die Verwendung von Karbid ist untersagt. Alle Teilnehmer an besonderen Erlebnis- und alternativen Besichtigungen der Höhlen unterschreiben eine Erklärung, dass sie über die Besichtigungsbedingungen informiert sind. Die Erklärung ist Bestandteil des Reglements.

In den Höhlen ist während der regulären Besichtigungen oder Veranstaltungen nur das Gehen und der Aufenthalt innerhalb gefestigter Gehwege und innerhalb der Gruppe gestattet. Jeder Besucher muss die Anweisungen des Höhlenführers befolgen.

Untersagt ist das Berühren und Brechen von Tropfsteinen, das Werfen von Münzen in Pfannen und Pfützen in der Höhle, es gilt ein striktes Rauchverbot, verboten ist auch das Mitbringen und der Verzehr von Nahrungsmitteln und jegliche Verschmutzung.

Das Mitführen von Haustieren in die Höhle ist nicht erlaubt.

Verboten ist das Mitführen von Rucksäcken, die ein Hindernis bei der Bewegung von Besuchern darstellen. Während der Besichtigung ist Fotografieren verboten.

Während der Besichtigung ist das Fotografieren mit Blitzlicht und Stativ untersagt.

Die Nutzung der Toiletten in der Höhle von Postojna ist nur in Notfällen erlaubt.

### **III. Weitere Beschränkungen**

In den Höhlen ist verboten:

- Lärmverursachung;
- Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen, Stoffen oder Abfällen;
- Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung natürlicher Gebilde in der Höhle; das Entfernen aus der Höhle; die Ermöglichung, natürliche Gebilde in Umlauf zu bringen oder auszuführen, insbesondere Sintergebilde und andere Sedimente, Mineralien, Kristalle, Schlamm- und Lehmfiguren sowie Reliefformen an Wänden, Decken und Böden (Höhleninventar);
- Verschmutzung von Wänden, Decke oder Höhlenboden, Verschmutzung der Luft in der Höhle oder von Gewässern, die durch die Höhle fließen;
- Das Verbrennen und Rauchen;
- Die Verwendung von Lampen mit offener Flamme, Ausnahme: Acetylen- und andere Gaslampen;
- Tiere, die dauerhaft in den unterirdischen Höhlen und unterirdischen Gewässern leben oder sich dort zeitweise aufhalten (Höhlentiere) dürfen nicht gejagt, getötet, von einem Ort in der Höhle zu einem anderen Ort in der Höhle gebracht werden, aus der Höhle gebracht werden, vergiftet, in Gefangenschaft gehalten oder absichtlich beunruhigt werden und zwar in jeglichem Entwicklungsstadium;
- Tote Tiere, die dauerhaft in den unterirdischen Höhlen und unterirdischen Gewässern leben oder sich dort zeitweise aufhalten, dürfen weder als Ganzes noch in Teilen aus der Höhle gebracht werden;
- Tieren an der Wanderung und Pflanzen an der natürlichen Verbreitung zu hindern;
- Sedimente, archäologische oder paläontologische Schichten abzubauen oder umzugraben sowie paläontologische oder archäologische Gegenstände wegzutragen, sie bei sich zu tragen oder zu beschädigen;
- Die Veränderung, Beschädigung, das Entfernen oder die Zerstörung von Objekten des Kulturerbes;
- Die Zerstörung, Beschädigung, das Sammeln oder Entfernen von Pflanzen oder deren Teile in den Eingangsbereichen der Höhlen, wohin Tageslicht dringt;
- Die Ausübung von Tätigkeiten oder Eingriffen, die die Höhle, das Höhleninventar oder die Höhlentiere gefährden können.

### **IV. Besondere Nutzungsbeispiele**

Das zuständige Ministerium kann für die Durchführung und Anwesenheit einer bestimmten Aktivität in der Höhle eine Erlaubnis erteilen bzw. seine Zustimmung erklären und zwar:

- Wegen wissenschaftlicher Forschungs- oder Ausbildungsarbeiten werden einer natürlichen oder juristischen Person paläontologische Ausgrabungen, das Nehmen von Gesteinsproben, von Mineralien- und Fossilproben, das Sammeln von Exemplaren von Pflanzenarten und die Jagd bestimmter Tiere in der Höhle gemäß von Umwelt erhaltenden Vorschriften;
- Für die Durchführung archäologischer Forschungen im Einklang mit den Schutz des Kulturerbes regelnden Vorschriften, und auf der Grundlage einer vorhergehenden Zustimmung des Ministeriums, womit Handlungsbedingungen in der Höhle festgelegt werden;
- Für Film- und Audioaufnahmen und Festlegung von Bestimmungen, gemäß derer in einer offenen Höhle Aufnahmen gemacht werden können, ohne die Höhle, das Höhleninventar oder Höhlentiere zu gefährden;
- Der Höhlenrettung wird es erlaubt, in der Höhle Rettungsübungen durchzuführen, das zuständige Ministerium legt die Bedingungen fest, gemäß derer eine Rettungsübung so durchgeführt werden kann, dass die Höhle, das Höhleninventar und Höhlentiere so wenig wie möglich betroffen sind;
- Für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die im Einklang mit dem Regime der Sicherheitsbestimmungen und den die Umwelt erhaltenden Vorschriften sein müssen.

Auf der Grundlage einer Genehmigung bzw. einer Zustimmung wird für die Durchführung einer Aktivität eine Vereinbarung mit dem Verwalter abgeschlossen.

Allen, die neben den Beschäftigten nach vorhergehender Absprache die Höhlen betreten und keine Besucher sind, hat der diensthabende Vorsteher entsprechende Ausweise-Anstecker zur Verfügung zu stellen, aus denen ersichtlich ist, ob es sich um Journalisten, Fotografen, Forscher, Auftretende bei einer Veranstaltung bzw. andere Personen handelt.

## **V. Weitere Ausnahmen**

Die Bestimmungen des Sicherheitsregimes gelten nicht im Falle einer Rettung von Personen aus der Höhle.

Alle Eingriffe, Investitions- bzw. Wartungsarbeiten sowie Sanierungsvorhaben in der Höhle werden im Einklang mit dem zuvor verabschiedeten Nutzungsplan durchgeführt, der Bestandteil des Konzessionsvertrags ist.

Alle externen Auftragnehmer der oben angeführten Arbeiten unterzeichnen bei Vertragsabschluss eine Erklärung, dass sie über das Sicherheitsregime in der Höhle informiert sind und dass sie bei Folgen von Missachtung des Sicherheitsregimes materiell haften. Die Erklärung ist Bestandteil des Reglements.

## **VI. Kontrolle und strafrechtliche Bestimmungen**

Die direkte Kontrolle hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements wird von den Beschäftigten des Verwalters durchgeführt, Höhlenführer und Höhlenwächter, die Besucher in den Höhlen führen und in die richtige Richtung weisen. Alle tragen Uniform und tragen Anstecker mit dem Logo des Verwalters sowie mit Vor- und Nachnamen.

Die direkte Kontrolle über die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz unterirdischer Höhlen wird von Inspektoren des Inspektorats der Republik Slowenien für Umwelt und Raum durchgeführt, die für den Bereich Naturerhaltung zuständig sind.

Im Falle einer Verletzung des Reglements machen Höhlenführer und Höhlenwächter den Besucher darauf aufmerksam. Handelt es sich um eine schwerwiegendere Verletzung seitens der Besucher und der Durchführenden einer Aktivität in der Höhle, die zur Folge eine Beschädigung der Höhlenumwelt, des Höhleninventars oder von Höhlentieren hat, erstatten Beschäftigte des Verwalters bei der zuständigen Polizeiwache Anzeige.

Verstöße werden mit Geldbußen geahndet, die wie folgt in Artikel 49 des Gesetzes über den Schutz unterirdischer Höhlen vorgeschrieben sind:

- Von 417,00 EUR bis 125.188 EUR für Rechtspersonen;
- Von 417,00 EUR bis 62.595 EUR für verantwortliche Rechtspersonen bzw. für verantwortliche Personen bei selbstständigen Unternehmern oder Gewerbetreibenden;
- Von 209,00 EUR bis 4.173,00 EUR für natürliche Personen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Das ergänzte Reglement tritt am 27. Mai 2013 in Kraft.

In Postojna, am 27. Mai 2013

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Postojnska jama d.d.

Marjan Batagelj